

**Gutachten 366-0491-05-MURD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46218**



ANLAGE: 1

Radtyp: OPK

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ-Räder" Stand: 13.10.2009

Fahrzeughersteller : KIA, LADA - VAZ, WOLGA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 45
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OPKNB	OPKN PCD 139.7	ohne	110		475	2144	38/05
OPKNB	OPKN PCD 139.7	ohne	110		575	2040	38/05
OPKNS	OPKN PCD 139.7	ohne	110		475	2144	38/05
OPKNS	OPKN PCD 139.7	ohne	110		575	2040	38/05

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : KIA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ-Artikel Nr. ZJC2 od. Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : Nm

Verkaufsbezeichnung: **KIA SPORTAGE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JA	e13*96/27*0030*.. e13*98/14*0030*.. G817	61 -94	205/70R15	51G	10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71N; 722; 73C; 74D; 744; 76Q

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : LADA - VAZ

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ-Artikel Nr. ZMX1 od. Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **LADA NIVA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VAZ 2121	B670/1	47 -59	175R15	51G; 56G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71N; 722; 73C; 74C; 76Q
			195/80R15 96	24K	
			205/75R15 97	24K	
			215/70R15	51G	
			215/75R15	51G	
			225/70R15	51G	
VAZ 2121 2121 2121****DA 212140	B670, B670/1 e2*98/14*0183*.. e2*2001/116*0326*.. e2*93/81*0183*.. e3*98/14*0051*..	47 -61	185/80R15 93	11A; 24C; 24D	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71N; 722; 73C; 74C
			195R15 94	11A; 24C; 24D	
			195/80R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/70R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/75R15 97	11A; 24C; 24D	
			215/70R15 98	11A; 24C; 24D	
			215/75R15 100	11A; 24C; 24D	
			225/70R15	24K; 51G	

**Gutachten 366-0491-05-MURD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46218**



ANLAGE: 1

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ-Räder"

Radtyp: OPK

Stand: 13.10.2009

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **LADA NIVA, LADA 4x4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2121**	e2*2001/116*0260*..	47 - 61	185/80R15 93	11A; 24C; 24D	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71N; 722; 73C; 74C
			195R15 94	11A; 24C; 24D	
			195/80R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/70R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/75R15 97	11A; 24C; 24D	
			215/70R15 98	11A; 24C; 24D	
			215/75R15 100	11A; 24C; 24D	
			225/70R15	24K; 51G	

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : WOLGA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ-Artikel Nr. ZMX1 od. Serie

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm

Verkaufsbezeichnung: **LADA NIVA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
VAZ 2121	B670/1	47 - 59	175R15	51G; 56G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71N; 722; 73C; 74C; 76Q
			195/80R15 96	24K	
			205/75R15 97	24K	
			215/70R15	51G	
			215/75R15	51G	
			225/70R15	51G	
VAZ 2121 2121 2121****DA 212140	B670, B670/1 e2*98/14*0183*.. e2*2001/116*0326*.. e2*93/81*0183*.. e3*98/14*0051*..	47 - 61	185/80R15 93	11A; 24C; 24D	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71N; 722; 73C; 74C
			195R15 94	11A; 24C; 24D	
			195/80R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/70R15 96	11A; 24C; 24D	
			205/75R15 97	11A; 24C; 24D	
			215/70R15 98	11A; 24C; 24D	
			215/75R15 100	11A; 24C; 24D	
			225/70R15	24K; 51G	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten 366-0491-05-MURD/N4 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46218

ANLAGE: 1

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ-Räder"

Radtyp: OPK

Stand: 13.10.2009



Seite: 3 von 4

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71N) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind,

**Gutachten 366-0491-05-MURD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46218**

ANLAGE: 1

Hersteller: KROMAG Metallindustrie GmbH Abt. "KFZ-Räder"

Radtyp: OPK

Stand: 13.10.2009



Seite: 4 von 4

zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Räder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74C) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile bzw. nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74D) Es dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsteile vom Fahrzeughersteller verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.